



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 68.159/1
vom 5. November 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 15. Juni 2011 zur Ausführung des Dekretes
vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 12. Oktober 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für lokale Behörden und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 15. Juni 2011 zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 29. Oktober 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Chantal BAMPS und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Kristine BAMS, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 5. November 2020 abgegeben.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Mit dem zur Begutachtung vorgelegten Erlassentwurf wurden die Anlagen 6 und 7 zum Erlass der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Juni 2011 „zur Ausführung des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ersetzt. Anlage 6 legt den einheitlichen Kontenplan für die Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft fest und Anlage 7 legt die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften zum Jahresabschluss der Finanzbuchhaltung fest. Der Erlass tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
2. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 32 des Dekrets vom 25. Mai 2009 „über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“. Gemäß Paragraph 1 dieser Bestimmung legt die Regierung die Buchführungsregeln und -methoden sowie den einheitlichen Kontenplan fest, der von allen Einrichtungen anzuwenden ist.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

3. Artikel 32 § 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 bestimmt, dass das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft. Die mit dem Entwurf neu eingeführten Regeln treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Den Beauftragten wurde gefragt, ob es möglich ist, im Laufe eines Rechnungsjahres den Kontenplan und die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften abzuändern, und wie die Rückwirkung des Entwurfs gerechtfertigt wird.

Der Beauftragte hat Folgendes geantwortet:

„Es ist sowohl technisch als auch konzeptuell problemlos machbar, die vorgesehen Änderungen im laufenden Buchhaltungsjahr 2020 umzusetzen. Es handelt sich bei den Änderungen der Bewertungsregeln um eine Anpassung (Punkt 5.2.2 der Bewertungsregeln) sowie um eine Präzisierung (Punkt 9.2.2) der buchhalterischen und haushalstechnischen Behandlung von Annullierungen von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Vorjahren - dies mit dem Ziel das Prinzip der Jährlichkeit des Haushalts zu gewährleisten. Zusätzlich wurden dem Kontenplan neue Rubriken hinzugefügt, die durch die Übernahme neuer Kompetenzen nötig wurden und die bereits für den Abschluss 2020 zur Verfügung stehen sollen. Wir würden jedoch vorschlagen, den entsprechenden Artikel wir folgt anzupassen: „Art. 3 – Vorliegender Erlass tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.“ So würde ein rückwirkendes Inkrafttreten vermieden und die vorgesehenen Änderungen könnten im Rahmen der Rechnungslegung umgesetzt werden mit dem Ziel, den Abschluss 31.12.2020 bereits unter Anwendung der neuen Bewertungsregeln und mit Berücksichtigung der neuen Sachkonten erstellen zu können“.

Dem Vorschlag des Beauftragten, das Inkrafttreten auf den 31. Dezember 2020 zu verschieben, kann zugestimmt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY